



*«Gerne übernehmen wir für Sie die Gesamtkoordination im Bewilligungsprozess inklusive Verhandlungen mit den zuständigen Organisationen und Behörden.»*

## GRÜNDUNGS- & BEWILLIGUNGSSUPPORT

Für Vermögensverwalter & Trustees

### Ausgangslage

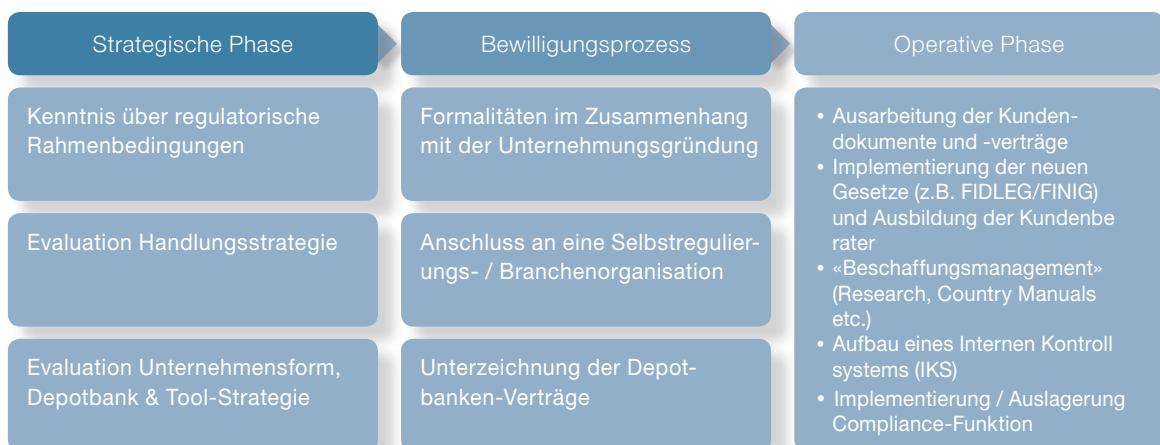
Sie planen die Selbständigkeit als Vermögensverwalter, möchten einen Trust errichten oder haben diesen Weg bereits eingeschlagen? Benötigen Sie Unterstützung bei Bewilligungen, z.B. aufgrund dem FINIG?

Während der Gründungs- und Bewilligungsphase sehen Sie sich mit unterschiedlichen Herausforderungen und regulatorischen Fragestellungen konfrontiert. Das zunehmend komplexer werdende Regulierungsumfeld und die umfassenden Auflagen der Bewilligungsorganisationen können dabei den Gründungs- und Bewilligungsprozess erschweren.

Damit Ihrem Vorhaben nichts im Wege steht, stellen wir Ihnen zwei massgeschneiderte Dienstleistungen vor. Zielgerichtet und effizient unterstützen wir Sie während der Gründungsphase und begleiten Sie durch das Verfahren bis zum Erhalt der Bewilligung.

### Gründungssupport

Vor der Gründung des Unternehmens gibt es eine Vielzahl von Entscheidungen im Zusammenhang mit der künftigen Ausgestaltung des Geschäftsmodells zu treffen. Wesentliche Treiber stellen dabei die regulatorischen Anforderungen dar. Wir begleiten Sie von der strategischen Phase bis zur Unternehmensgründung und helfen Ihnen bei den juristischen Gründungshandlungen (z.B. Aufsetzen von Statuten, Verträge, usw.)



# GRÜNDUNGS- & BEWILLIGUNGSSUPPORT

Für Vermögensverwalter & Trustees

## Bewilligungssupport

Das regulatorische Umfeld und die Anforderungen an die Vermögensverwalter und Trustees wurden in der Vergangenheit zunehmend komplexer. Dieser Trend wird sich zukünftig noch akzentuieren. Dies zeigt sich unter anderem in den Bewilligungsverfahren.

Mit dem FINIG besteht ab Januar 2020 eine prudentielle Unterstellungs- und somit auch Bewilligungspflicht für alle Vermögensverwalter und Trustees. Dabei wird zwischen Vermögensverwaltern und Verwaltern von Kollektivanlagen unterschieden:

### Verwalter von Kollektivvermögen

Wer gewerbsmäßig Vermögenswerte im Namen und für Rechnung von kollektiven Kapitalanlagen (schweizerische oder ausländische) oder Vorsorgeeinrichtungen verwaltet, bedarf dazu einer Bewilligung der FINMA.

### Bewilligungspflicht für alle anderen Vermögensverwalter ab 2020

Von einer neu zu schaffenden Aufsichtsbehörde werden alle anderen Vermögensverwalter überwacht. Die konkreten Bewilligungsanforderungen werden derzeit vom Bundesrat konkretisiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass einige organisatorische Vorgaben aus dem Kollektivanlagengesetz übernommen werden (z.B. die Funktionentrennung zwischen kontroll- und ertragsorientierten Bereichen).

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme



ALEX GEISSBÜHLER  
Geschäftsführender Partner  
T. +41 44 221 91 01  
alex.geissbuehler@gwp.ch



RETO WEBER  
Partner  
T. +41 44 221 91 02  
reto.weber@gwp.ch